



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 24. März 2015

Nummer 7

Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 24. März 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erhält eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung bei der Landtagswahl mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen, ohne die für fünf Mitglieder notwendige Zweitstimmenanzahl zu erreichen, kann eine solche Fraktion abweichend von Satz 1 auch aus vier Mitgliedern bestehen.“
 - c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Fraktionen“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „bedarf, soweit sie“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „erfolgt, der Zustimmung des Landtages“ durch die Wörter „erfolgen, wenn der Landtag zustimmt“ ersetzt.
 - e) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bildung einer Fraktion kann bereits vor der Konstituierung des Landtages stattfinden; in diesem Fall ist sie bis zur Konstituierung des Landtages schwebend unwirksam.“
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für größere Ausgaben erforderlich ist, die aus den laufenden Einnahmen nicht getätigt werden können“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Zinseinnahmen, die aus der Rücklage erzielt werden, soweit hierdurch der in § 5 Satz 2 genannte Prozentsatz nicht überschritten wird.“
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
6. Nach § 17 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Gruppen

§ 18

Gruppen

(1) Mindestens drei Mitglieder des Landtages, die keiner Fraktion angehören, können sich zu Gruppen zusammenschließen, wenn sie die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedern nicht erreichen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 erfüllen oder entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 als Gruppe anerkannt worden sind. Die Bildung und Auflösung einer Gruppe sind dem Präsidenten des Landtages schriftlich anzuzeigen; die Anzeige ist von allen Mitgliedern der Gruppe zu unterzeichnen. Der Beitritt eines Mitgliedes zu einer Gruppe ist dem Präsidenten des Landtages gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 schriftlich anzuzeigen. Bei einem Austritt genügt die Anzeige des ausgetretenen Mitglieds.

(2) § 1 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen der Gruppe werden durch alle Gruppenmitglieder gemeinsam abgegeben. Soll die Gruppe abweichend von Satz 1 durch eines ihrer Mitglieder (Sprecherin oder Sprecher) vertreten werden, setzt dies eine schriftliche Erklärung aller Mitglieder der Gruppe voraus, die ohne Einhaltung einer Frist von jedem Mitglied der Gruppe einzeln widerrufen werden kann. Erklärungen im Sinne des Satzes 2 sind an den Präsidenten des Landtages zu richten und werden von ihm unverzüglich auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht.

§ 19

Geld- und Sachleistungen

(1) Gruppen im Sinne des § 18 Absatz 1 erhalten zur Unterstützung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder Leistungen in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 1 und 3 bis 8 mit folgenden Maßgaben:

1. der Grundbetrag sowie der Betrag pro Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 beträgt bei Gruppen 20 Prozent des einer Fraktion zustehenden entsprechenden Betrages;
2. der Oppositionszuschlag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 bemisst sich bei Gruppen im Verhältnis zu dem nach Nummer 1 ermäßigten Grundbetrag;
3. die §§ 4, 6, 7 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 8 bis 12 gelten entsprechend;
4. der gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 maßgebliche Zeitpunkt ist der Eingang der Anzeige im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 beim Präsidenten des Landtages.

(2) Für die Auflösung einer Gruppe durch Anzeige gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 oder zum Ende der Wahlperiode gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass die für eine Fraktion durch den Vorstand vorzunehmenden Handlungen in der gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 oder 2 festgelegten Weise erfolgen. Werden nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auflösung der Gruppe Liquidatoren im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 3 benannt, so werden diese vom Präsidenten des Landtages bestellt.“

7. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5; der bisherige § 18 wird § 20.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2015

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg